



## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

### BESCHLUSS

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Ivan Künnemann, [REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

Geschäftszeichen: 82-21

gegen

Funke Medien Hamburg GmbH, vertreten d. d. Geschäftsführer, Gro-  
ßer Burstah 18-31, 20457 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 16. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. [REDACTED]

den Richter [REDACTED] und [REDACTED]  
[REDACTED]

am 31.01.2022 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss - einstweilige Verfügung - der 34. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a.M. vom 28.05.2021, Az. 2-34 O 49/21, teilweise abgeändert.

Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten (die Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern **weitergehend untersagt**,

unter Bezugnahme auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen (der untersagte Teil der Äußerung ist durch Unterstreichung gekennzeichnet):

„Künnemann gibt ausführliche Interviews über seine Arbeit und zählt selbst zu den Corona-Leugnern“,

wenn dies geschieht wie in dem Artikel vom 10.04.2021 unter <https://www.abendblatt.de/region/norderstedt/article232004555/Verfassungsschutz-beobachtet-Corona-Leugner.html> und wie aus **Anlage Ast. 2** zum Eilantrag ersichtlich.

Im Übrigen wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Von den Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens in erster Instanz tragen in Abänderung des angefochtenen Beschlusses der Antragsteller 40 % (2/5) und die Antragsgegnerin 60 % (3/5). Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen der Antragsteller 2/3 und die Antragsgegnerin 1/3.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller wendet sich im Beschwerdeverfahren nur noch gegen vier Äußerungen in dem von der Antragsgegnerin am 10.04.2021 auf ihrer Internetplattform [www.abendblatt.de](http://www.abendblatt.de) veröffentlichten Artikel „*Verfassungsschutz beobachtet Corona-Leugner*“ (Anlage Ast. 2, GA 16 ff.).

Hinsichtlich des erstinstanzlichen Sach- und Streitstands und der gestellten Anträge wird auf die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Beschlusses vom 28.05.2021 Bezug genommen (GA 46 ff.).

Das Landgericht hat dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Umfang einer Äußerung und in Bezug auf ein Bildnis stattgegeben. Im Übrigen hat es den Eilantrag zurückgewiesen. Dies hat es im Wesentlichen damit begründet, die Äußerung zu 1 („*Tangstedter Rechtsanwalt arbeitet für bayerischen Ex-Polizisten, dem ‚demokratiefeindliche Bestrebungen‘ vorgeworfen werden*“) sei eine wahre Tatsachenbehauptung. Der bayerische Ex-Polizist sei - für den Leser erkennbar - Karl Hiltz. Dieser werde nach der unangegriffenen Darstellung im streitgegenständlichen Artikel wegen seiner demokratiefeindlichen Bestrebungen vom Verfassungsschutz beobachtet. Karl Hiltz sei unstreitig erster Vorstandsvorsitzender und Gründungsmitglied des Vereins „*Polizisten für Aufklärung*“, mit dessen Gründung der Antragsteller als Rechtsanwalt beauftragt gewesen sei. Der Antragsteller bestreite insoweit nur, für Karl Hiltz persönlich zu arbeiten. Dass Karl Hiltz zum Zeitpunkt der Übernahme des Mandats keinen Zusammenhang zu dem in Gründung befindlichen Verein gehabt habe, sei nicht glaubhaft gemacht. Dies könne jedoch dahingestellt bleiben, da die angegriffene Äußerung selbst dann als wahre Tatsachenbehauptung anzusehen sei, wenn Karl Hiltz erst im Laufe der Gründungsüberlegungen eine Rolle beim Verein übernommen hätte. Ob zwischen dem Antragsteller und Karl Hiltz persönlich ein Arbeits- oder Mandatsverhältnis bestehe oder bestanden habe, sei unerheblich. Die Äußerung zu 1 sei als Unterüberschrift unter Berücksichtigung der übrigen Berichterstattung zu würdigen. Im Artikel werde wahrheitsgemäß über die Rolle des Ex-Polizisten Karl Hiltz innerhalb des vom Verfassungsschutz beobachteten Vereins berichtet. Insoweit genüge eine mittelbare Tätigkeit des Antragstellers für Karl Hiltz.

Die Behauptung, der Antragsteller arbeite für ihn, sei aus Sicht eines verständigen und unbefangenen Durchschnittslesers auch deshalb zutreffend, weil der Antragsteller ausweislich der Internetseite des Vereins durch die Weiterleitung etwaiger an seine dort angegebene Kanzleiadresse gesandte Post für die postalische Erreichbarkeit von Karl Hiltz in dessen Funktion als erster Vereinsvorsitzender Sorge. Die Äußerung zu 2 („Damit könnte auch das Tangstedter Büro des Vereins, der sich in Gründung befindet, in das Visier der Nachrichtendienste gelangen“) sei ebenfalls eine wahre Tatsachenbehauptung. Im Rahmen der Vereinsgründung und im weiteren Verlauf sei die Kanzleiadresse des Antragstellers auf der Webseite des Vereins und auf dessen Facebook-Seite als offizielle Anschrift angegeben worden. Die offizielle Anschrift eines Vereins könne im allgemeinen Sprachgebrauch als sein Büro bezeichnet werden, insbesondere, wenn davon auszugehen sei, dass die Kanzlei des Antragstellers etwaige Posteingänge für den Verein verwalte bzw. weiterleite. Vor diesem Hintergrund sei auch die Äußerung zu 3 („Hiltz ist postalisch über Künnemanns Büro erreichbar. Die Adresse Auf dem Kamp 12 wird auf Facebook und auf der Vereinshomepage genannt“) eine wahre Tatsachenbehauptung. Der verständige Leser gehe im konkreten Kontext nicht davon, dass Karl Hiltz in persönlichen Angelegenheiten über die Kanzlei des Antragstellers zu erreichen wäre. Aus dem Artikel gehe unmissverständlich hervor, dass es nur um eine postalische Erreichbarkeit in seiner Eigenschaft als Vereinsvorstand gehe. Die Äußerung zu 5 - im Beschwerdeverfahren Äußerung zu 4 - („Künnemann gibt ausführliche Interviews über seine Arbeit und zählt selbst zu den Corona-Leugnern“) stelle eine zulässige Meinungsäußerung auf wahrer Tatsachengrundlage dar. Entgegen der Auffassung des Antragstellers werde damit nicht behauptet, dass er die Existenz des Corona-Virus oder der Corona-Infektion leugne. Der Durchschnittsleser verstehe unter einem „Corona-Leugner“ nicht zwingend eine Person, die die Existenz des Virus oder die Corona-Infektion schlechthin in Abrede stelle. Der Begriff sei in den Medien und im allgemeinen Sprachgebrauch inzwischen fest verankert. Er erstrecke sich regelmäßig auf Personen, die nicht das Virus oder die Infektion als solche leugneten, sondern aus verschiedensten Gründen unter anderem Maßnahmen der Regierung zur Infektionseindämmung kritisierten. Der streitgegenständlichen Äußerung liege insoweit kein von diesem allgemeinen Sprachgebrauch abweichendes, strikt

wortlautgemäßes Begriffsverständnis zugrunde. Der Leser verstehe unter dem Begriff „*Corona-Leugner*“ im konkreten Kontext auch Personen, die - wie der Antragsteller - Regierungsmaßnahmen zur Pandemieeindämmung kritisch hinterfragten (zu den Einzelheiten vgl. S. 8 des angefochtenen Beschlusses). Da sich der Antragsteller nur gegen die vermeintliche Aussage wehre, er stelle die Existenz einer Corona-Infektion der Bevölkerung in Abrede, wogegen unstrittig sei, dass er dem Verein „*Anwälte für Aufklärung*“ angehöre, der in seinem Internetauftritt von einer „*angeblichen Pandemie*“ spreche, und dass sich der Antragsteller in der Querdenker-Bewegung engagiere, die sich - wie dem Durchschnittsleser bekannt sei - gegen hoheitliche Corona-Maßnahmen wende, beruhe die beanstandete Äußerung auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage.

Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seiner sofortigen Beschwerde, mit der er seinen Eilantrag weiterverfolgt, soweit dieser zurückgewiesen worden ist.

Der Antragsteller behauptet, er habe bei Übernahme des Mandats keine Kenntnis von Karl Hiltz und einem Zusammenhang zwischen diesem und dem Verein (i. Gr.) gehabt (vgl. seine eidesstattliche Versicherung in Anlage Ast. 5, GA 80). Karl Hiltz habe ihn nicht mit einer Tätigkeit beauftragt. Dieser sei dem Verein auch erst beigetreten, nachdem er selbst seine Tätigkeit für diesen beendet habe (vgl. den Schriftsatz vom 06.07.2021, GA 90). Er selbst identifiziere sich weder mit den Inhalten des Vereins noch unterstütze er diesen in anderer Weise. Seine Büroanschrift habe nur in der Gründungsphase, aber nicht dauerhaft Postaschrift des Vereins sein sollen. Er habe dem Verein auch keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Anlage Ast. 5, GA 80). Entgegen der Annahme im angefochtenen Beschluss werde der Begriff „*Corona-Leugner*“ von der Durchschnittsbevölkerung nicht synonym zu „*Corona-Skeptiker*“, „*Corona-Kritiker*“ oder „*Querdenker*“ verwendet bzw. verstanden, sondern insbesondere durch den Begriff „*Holocaust-Leugner*“ geprägt und daher mit einer Person gleichgesetzt, die - unstrittig anders als der Antragsteller - das Virus und die gesamte Corona-Pandemie für eine Lüge halte und leugne (vgl. GA 76 ff.). Er sei auch kein Verschwörungstheoretiker und nutze die aktuelle Situation nicht für eigene verfassungsfeindliche Bestrebungen aus (GA 94).

Der Antragsteller ist der Auffassung, das Landgericht habe die Äußerung zu 1 zu Unrecht als wahre Tatsachenbehauptung betrachtet. Er sei ausschließlich damit beauftragt gewesen, die Satzung für den Verein zu erstellen. Seine Kanzleiadresse sei - praxisüblich - angegeben worden, um Zustellungen an den Verein zu ermöglichen, bis dieser einen eigenen Sitz hat. Im maßgeblichen Zeitpunkt der Mandatsübernahme habe er noch nicht wissen können, welche Personen mit welchen Gesinnungen bzw. Ansichten dem Verein künftig beitreten und gegebenenfalls Vorstand würden. Die Vereinsmitgliedschaft von Karl Hiltz als vermeintlich vom Verfassungsschutz beobachteter Person sei ihm insoweit nicht zuzurechnen. Aufgrund der beanstandeten Äußerung gehe der Leser aber davon aus, dass er von Beginn der Vereinsgründung an mit vom Verfassungsschutz beobachteten Personen zusammengearbeitet habe und mit solchen in einer direkten Verbindung stehe, also ersichtlich selbst verfassungsfeindliche Bestrebungen habe. Der Leser erkenne nicht, dass er nicht für Karl Hiltz gearbeitet habe. Dafür genüge eine mittelbare Tätigkeit für den Verein nicht. Allein aufgrund der Adressangabe bestehe auch keine geschäftliche Verbindung zwischen ihm und dem Verein oder Karl Hiltz. Die Äußerung zu 2 - die im Eilantrag und in der Beschwerdebegründung noch um den Satz ergänzt ist „*Der Tankstedter Rechtsanwalt Ivan Künnemann bereitet nach eigenen Angaben die Gründung des Vereins in seiner Kanzlei vor*“ (vgl. GA 5 f., 73 Ziff. 2) - sei ebenfalls unwahr. Das „*Büro des Vereins*“ befinde sich nicht unter seiner Kanzleiadresse. Aus der üblichen c/o-Adressangabe (*care of*) gehe hervor, dass nur er selbst unter dieser Anschrift kontaktiert werden könne. Abweichend davon nehme der Leser an, dass sich an seinem Kanzleisitz Räume des Vereins im Sinne eines herkömmlichen „*Büros*“ befänden. Dadurch werde er zu Unrecht mit verfassungsfeindlichen Gesinnungen in Verbindung gebracht und der Eindruck erweckt, er unterstütze solche aktiv. Die Äußerung zu 3 - die im Antrag und in der Begründung der Beschwerde abweichend vom Eilantrag im vollen Umfang, also einschließlich des dort eingeklammerten „*Vorspanns*“ („*Die Organisation dürfte ein Sammelbecken für Polizisten bieten, die zu den so genannten Querdenkern und Corona-Leugnern zählen. Vereinsgründer und -vorsitzender ist der Bayer und Hauptkommissar im Ruhestand, Karl Hiltz. Das bayerische Innenministerium habe bestätigt, dass der Mann vom bayerischen Verfassungsschutz beobachtet werde, heißt es auf ‚tageschau.de‘*“, vgl. GA 6; siehe auch S. 3 des angefochtenen Beschlusses) und nicht

nur beschränkt auf die im Eilantrag unterstrichenen Folgesätze („Hilz ist postalisch über Künnemanns Büro erreichbar. Die Adresse auf dem Kamp 12 wird auf Facebook und auf der Vereinshomepage genannt“) wiedergegeben ist (vgl. GA 69, 74) - sei ebenfalls eine unwahre Tatsachenbehauptung. Weder habe der Verein unter seiner Kanzleiadresse ein Büro noch könne Karl Hilz dort kontaktiert werden. Diese Äußerungen seien zudem mit solchen zur Beobachtung des Verfassungsschutzes in Bezug auf ihn verknüpft, weshalb der Leser durch sämtliche Äußerungen annehme, er sei Teil der Gruppierung und habe verfassungsrechtliche Bestrebungen. Die Äußerung zu 4 (erstinstanzlich Äußerung zu 5) habe das Landgericht zu Unrecht als zulässige Meinungsäußerung gewertet, obwohl es sich um eine Tatsachenbehauptung handele. Es lasse sich objektiv klären, ob eine Person ein „Corona-Leugner“ im oben genannten Sinne sei. Eine etwaige Meinungsäußerung verletze ihn jedenfalls bei Abwägung der widerstreitenden Interessen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG. Die Antragsgegnerin hätte ihn zwar als „Corona-Skeptiker“ oder „Corona-Kritiker“ bezeichnen können, nicht aber in einer seinem beruflichen Ansehen als Rechtsanwalt erheblich schädigenden und stigmatisierenden Weise wahrheitswidrig einer lügenden und möglicherweise Verschwörungstheorien anhängenden oder die aktuelle Situation für verfassungsfeindliche Bestrebungen ausnutzenden Person gleichsetzen dürfen (GA 77 f., 92 f., 94). Während der sachlichere Begriff „Corona-Kritiker“ auf eine zwar kritische, aber rationale Haltung hindeute, seien die Begriffe „Corona-Leugner“ und „Querdenker“ absolut negativ besetzt (vgl. GA 92-94).

Das Landgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 21.06.2021 nicht abgeholfen (vgl. GA 82 ff.).

## II.

Die statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1. Der Antragsteller hat gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin es unterlässt, ihn im Rahmen der Äußerung zu 4 als „Corona-Leugner“ zu bezeichnen.

Gegen den ersten Halbsatz „*Künnemann gibt ausführliche Interviews über seine Arbeit*“ wendet sich die Beschwerde nicht.

a) — Wie der Senat bereits entschieden hat, ist der Begriff „*Corona-Leugner*“ nach zutreffender Auffassung des Antragstellers keine Meinungsäußerung, sondern eine Tatsachenbehauptung (Beschluss vom 17.01.2022 - 16 W 16/21).

Nach dem Duden ist ein „*Coronaleugner*“ eine (männliche) Person, die Existenz oder Gefahren der Covid-19-Pandemie leugnet (vgl. <https://www-duden.de/recht-schreibung/Coronaleugner#bedeutung>). Mit dem Verb „*leugnen*“ wird üblicherweise zum Ausdruck gebracht, dass etwas für unwahr, nicht vorhanden oder nicht bestehend erklärt oder nicht geltend gelassen (verneint) wird.

Dass bei Erscheinen des streitgegenständlichen Artikels ein abweichendes Begriffsverständnis gegolten haben könnte, ist nicht dargetan und auch nicht ersichtlich. Selbst wenn der Begriff „*Corona-Leugner*“ im Veröffentlichungszeitpunkt noch keine feststehenden Bedeutungsgehalt gehabt und sich vorgenanntes Begriffsverständnis noch immer nicht allgemein durchgesetzt hätte, ist es jedenfalls nicht fernliegend, dass nicht unerhebliche Teile der angesprochenen Leser unter einem „*Corona-Leugner*“ eine Person verstehen, die bestreitet, dass es die Corona-Pandemie, das Corona-Virus oder damit einhergehende Gefahren gibt, wie dies insbesondere Teile der Verschwörungstheoretiker tun. Nach zutreffender Auffassung wird der Begriff im allgemeinen Sprachgebrauch nicht stets mit einem „*Corona-Skeptiker*“; „*Corona-Kritiker*“ oder „*Querdenker*“ gleichgesetzt.

Im streitgegenständlichen Artikel wird der Begriff „*Corona-Leugner*“ ebenfalls nicht für den Leser erkennbar in einem von vorgenanntem Wortsinn abweichenden Sinn verwendet. Zwar befasst sich der unter der Überschrift „*Verfassungsschutz beobachtet Corona-Leugner*“ erschienene Beitrag nicht nur mit „*Corona-Leugnern*“ im vorgenannten Sinne. Er bezieht sich auch auf Personen, die Maßnahmen der Regierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie kritisieren, gegen solche aufbegehren oder Unwahrheiten über Regierungsmaßnahmen oder die Pandemie verbreiten (vgl. u.a. die Absätze 2, 5 und 6 des Artikels). Allerdings spricht aus Sicht eines verständigen Durchschnittslesers insbesondere der Halbsatz „[...] die zu den sogenannten Querdenkern und Corona-Leugnern zählen“ im zweiten Absatz dafür, dass mit dem Begriff „*Corona-Leugner*“ auch im konkreten Artikel kein bloßer Kritiker von



Regierungsmaßnahmen oder „Querdenker“ gemeint ist, sondern eine gesteigerte Form von Skeptiker, der wissenschaftliche Erkenntnisse zum Corona-Virus bzw. zur Pandemie nicht anerkennt und zumindest Nähe zu einem Verschwörungstheoretiker aufweist.

b) Von einem solchen Begriffsverständnis ausgehend wird der Antragsteller durch die angegriffene Äußerung in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt.

aa) Zwar kann diese unter Berücksichtigung des nachfolgenden Satzes („*Sein Büro dient auch als Anlaufstelle der ‚Anwälte für Aufklärung‘, deren Mitglied er ist*“) als bloßer Verweis auf den Umstand verstanden werden, dass der Antragsteller Mitglied im Verein „*Anwälte für Aufklärung*“ ist. Zu diesem hat das Landgericht im angefochtenen Beschluss unangegriffen festgestellt, dass der Verein in seinem Internetauftritt von einer „*angeblichen Pandemie*“ spricht. Damit stellt der Verein „*Anwälte für Aufklärung*“ als solcher die Existenz der Corona-Pandemie in Abrede.

bb) Nicht weniger naheliegend ist aber ein Verständnis dahin, das sich der Begriff „*Corona-Leugner*“ auf den Antragsteller selbst bezieht.

In dieser Deutungsvariante ist der Antragsteller durch die Äußerung in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen. Zwar ist er Mitglied des Vereins „*Anwälte für Aufklärung*“, Kritiker hoheitlicher Corona-Maßnahmen und nach den nicht beanstandeten Feststellungen im angegriffenen Beschluss in der Querdenker-Bewegung engagiert. Der Antragsteller leugnet aber nicht, dass es das Corona-Virus, Corona-Infektionen und die Corona-Pandemie gibt. Umstände, die die Richtigkeit dieser Feststellung und Behauptungen in Frage stellen, sind nicht dargetan und auch nicht ersichtlich. Es besteht auch kein Hinweis darauf, dass der Antragsteller Verschwörungstheoretiker wäre oder verfassungsfeindliche Bestrebungen hätte.

c) Daher macht der Antragsteller zu Recht geltend, dass ihn die Bezeichnung als „*Corona-Leugner*“ in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Einer Klage auf Unterlassung einer Behauptung ist grundsätzlich stattzugeben, wenn die in Rede stehende Tatsachenbehauptung einen mehrdeutigen Gehalt aufweist und in einer der nicht fernliegenden Deutungsvarianten das allgemeine Per-

sönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt, weil dieses die Meinungsfreiheit des Äußernden im konkreten Fall überwiegt (vgl. zB BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98, NJW 2006, 207 Rn. 35 - Stolpe; Beschluss vom 08.09.2010 - 1 BvR 1890/08, GRUR-RR 2011, 224 Rn. 21 mwN).

Dies gilt auch hier, so dass das Recht des Antragstellers auf Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts und seines guten Rufs (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK) das Recht der Antragsgegnerin auf Meinungs- und Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK) überwiegt. Die angegriffene Äußerung ist in der zuletzt genannten Lesart ehrenrührig für den Antragsteller. Sie kann für ihn mit nachteiligen Konsequenzen für seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt verbunden sein.

Dagegen wird die Antragsgegnerin durch die Untersagung nicht übermäßig belastet. Sie kann die beanstandete Formulierung im Artikel durch eine andere ersetzen, die nicht die Gefahr einer Fehlvorstellung des Lesers birgt (vgl. insofern zB BGH, Urteil vom 27.04.2021 - VI ZR 166/19, GRUR 2021, 1096 Rn. 12).

d) Die durch die Antragsgegnerin begangene Persönlichkeitsverletzung begründet die tatsächliche Vermutung einer Wiederholungsgefahr (vgl. zB BGH, Urteil vom 16.11.2021 - VI ZR 1241/20, juris Rn. 34 mwN; Urteil vom 29.11.2021 - VI ZR 248/18, juris Rn. 72).

e) Die Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel beruht auf § 890 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 ZPO:

2. Dagegen verletzt die Äußerung zu 1 („*Tangstedter Rechtsanwalt arbeitet für bayerischen Ex-Polizisten, dem ‚demokratiefeindliche Bestrebungen‘ vorgeworfen werden*“) den Antragsteller nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Bei dieser handelt es sich um die Unterüberschrift des Artikels.

a) Diese Unterüberschrift ist nicht in vollem Umfang aus sich selbst heraus verständlich, sondern im Gesamtkontext auszulegen (vgl. insofern zB OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 15.02.2021 - 16 W 5/21, S. 3).

Insoweit erweist sie sich nicht deshalb als rechtswidrig, weil sie bei isolierter Betrachtung unter der Prämisse, dass mit „*Tangstedter Rechtsanwalt*“ für den Leser

erkennbar der Antragsteller gemeint ist, nach dessen eidesstattlicher Versicherung unwahr wäre, jedenfalls aber in einem Sinn verstanden werden könnte, der unzutreffend wäre. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels nicht (unmittelbar) für einen bayerischen Ex-Polizisten gearbeitet hat, der sich dem Vorwurf demokratiefeindlicher Bestrebungen ausgesetzt sieht.

Dies spielt allerdings keine Rolle. Der verständige Leser erkennt im Gesamtzusammenhang, dass der Antragsteller nicht für Karl Hiltz persönlich, sondern für den in Gründung befindlichen Verein „*Polizisten für Aufklärung*“ tätig geworden ist, dessen Vorstand Karl Hiltz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels bereits gewesen ist. Für dieses Verständnis spricht insbesondere dessen zweiter Absatz. Danach ist Gründer und Vorsitzender des Vereins der Bayer und Hauptkommissar im Ruhestand Karl Hiltz. In dem streitgegenständlichen Artikel geht es ausschließlich um die Gründung dieses Vereins, dessen Satzung der Antragssteller nach dem nicht zu beanstandeten zweiten Satz der Äußerung zu 1 nach eigenen Angaben in seiner Kanzlei vorbereitet hat. Der Artikel enthält keinen Hinweis darauf, dass der Antragsteller in einer oder mehreren anderen Angelegenheiten für Karl Hiltz persönlich tätig (gewesen) sein könnte.

b) Davon ausgehend greift die Äußerung zu 1 nicht rechtswidrig in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht ein.

Der Antragsteller macht nicht geltend, dass der zweite Satz dieser Äußerung unzutreffend wäre. Er hat nach eigenen Angaben die Gründung des Vereins in seiner Kanzlei vorbereitet. Der Antragsteller stellt auch nicht in Abrede, dass er gemäß dem ersten Halbsatz der Äußerung zu 4 ausführliche Interviews über seine Arbeit gegeben hat. Damit ist er mit seiner anwaltlichen Tätigkeit - auch für den Verein „*Polizisten für Aufklärung*“ - selbst gezielt an die Öffentlichkeit getreten.

Dass eine individualisierende Berichterstattung unzulässig wäre, macht der Antragsteller auch nicht geltend. Die Antragsgegnerin hat daher unter voller Angabe seines Namens über seine beruflichen Tätigkeiten berichten dürfen.

3. Die Äußerung zu 2 („*Damit könnte auch das Tangstedter Büro des Vereins, der sich in Gründung befindet, in das Visier der Nachrichtendienste gelangen. Der*

*Tangstedter Rechtsanwalt Ivan Künnemann bereitet nach eigenen Angaben die Gründung des Vereins in seiner Kanzlei vor*“) verletzt den Antragsteller ebenfalls nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

a) In Bezug auf den zweiten Satz dieser Äußerung ist weder dargetan noch ersichtlich, weshalb der Antragsteller durch diese zutreffende Behauptung in seinem Persönlichkeitsrecht betroffen sein sollte.

Dies gilt auch für die in der Äußerung zu 2 enthaltene Meinungsäußerung, das Büro des Vereins könnte in das Visier der Nachrichtendienste gelangen.

Gegenstand der Beschwerde ist insoweit der Sache nach nur der verwendete Begriff „Büro“. Dieser spricht aus Sicht des Antragstellers für eine räumliche Nähe zum Verein und damit aus Lesersicht für eine verfassungsfeindliche Gesinnung seinerseits.

Nach den zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss handelt es sich allerdings um eine wahre Tatsachenbehauptung, die den Antragsteller nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

aa) Zwar mag der verständige Durchschnittsleser unter einem „Büro“ vielfach Räumlichkeiten verstehen, in denen Personen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit nachgehen, nicht jedoch eine bloße Briefkastenadresse, die nur dem Empfang und gegebenenfalls der Weiterleitung von Post dient.

Ein solches Büro unterhält der in Gründung befindliche Verein in Tangstedt unstreitig nicht. Die im Impressum seiner Facebook- und Internetseiten angegebene Adresse („Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt“) ist nur die Kanzleiadresse des Antragstellers (vgl. auch Anlage Ast. 5, GA 80).

bb) Der durchschnittlich aufmerksame und verständige Leser versteht unter dem „Büro“ im konkreten Kontext aber keines im vorgenannten Sinne, sondern einen bloßen Satzungssitz bzw. eine reine Postanschrift. Dafür spricht vor allem die sich am Ende des nächsten Absatzes anschließende Äußerung zu 3. Danach ist „Hilz [...] postalisch über Künnemanns Büro erreichbar“ und wird „[die Adresse Auf dem Kamp 12 [...] auf Facebook und auf der Vereinshomepage genannt“.

Der Umstand, dass im fünften Absatz des Artikels mitgeteilt wird, das Büro des Antragstellers diene auch als Anlaufadresse der „Anwälte für Aufklärung“, deren Mitglied der Antragsteller sei, führt nicht zu einem abweichenden Verständnis. Unabhängig davon, ob das Wort „Anlaufadresse“ nahelegt, dass im Büro des Antragstellers Ansprechpartner zur Verfügung stehen, besteht zu dieser Äußerung ein räumlicher wie auch inhaltlicher Abstand. Der Leser hat keinen Anlass, von einem möglichen Büro der „Anwälte für Aufklärung“, von dem vier Absätze später berichtet wird, auf Büroräume des Vereins „Polizisten für Aufklärung“ zu schließen, dessen Mitglied der Antragsteller nicht ist.

b) Zwar kann auch eine wahre Tatsachenbehauptung rechtswidrig in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifen. Dies setzt allerdings voraus, dass sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten drohen, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (vgl. zB BGH, Urteil vom 17.12.2019 - VI ZR 249/18, GRUR 2020, 664 Rn. 19 mwN - Kommunalpolitiker).

Dies ist insoweit nicht der Fall.

4. Die Äußerung zu 3 ist nach zutreffender Auffassung des Landgerichts gleichfalls nicht zu beanstanden.

a) Soweit der Antragsteller nach der Antragsfassung in der Beschwerdebegründung den gesamten zweiten Absatz des Artikels untersagt haben möchte und nicht mehr nur dessen letzte beiden Sätze, handelt es sich aus Sicht des Senats um ein bloßes Redaktionsversehen, bei dem Unterstreichungen der letzten beiden Sätze versehentlich entfallen bzw. versäumt worden ist. Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich nur gegen den zurückgewiesenen Teil des Eilantrags. Dieser ist, wie oben dargetan wurde, auf die letzten beiden Sätze des zweiten Absatzes beschränkt gewesen. Der Antragsteller hat zu den übrigen Sätzen dieses Absatzes auch keinen Vortrag gehalten.

Eine Erweiterung des Eilantrags um diese Sätze hätte auch in der Sache keinen Erfolg, da es bereits an einem Eilbedürfnis (Verfügungsgrund) fehlte.

b) In Bezug auf den damit aus Sicht des Senats zweiten angegriffenen Satz der Äußerung zu 3 trifft es unstreitig zu, dass die Adresse „Auf dem Kamp 12“ (in Tangstedt), unter der sich die Kanzlei des Antragstellers befindet, zum Zeitpunkt

des Erscheinens des Artikels auf der Internet- und auf der Facebook-Seite im Impressum als Vereinsanschrift genannt war (vgl. Anlage AG 1 [Facebook], GA 60: „Impressum [...] *Polizisten für Aufklärung e.V. (in Gründung) Auf dem Kamp 12, Stiege 1 Tür 1, 22889 Tangstedt [...]*“; siehe insoweit auch GA 59; AG 2 [<https://vereinpolifa.org/impressum>], GA 61: „Impressum [...] *Polizisten für Aufklärung e.V. Auf dem Kamp 12, Stiege 1 Tür 1, 22889 Tangstedt [...]*). Daneben war auf Facebook gemäß dem Vortrag des Antragstellers eine c/o-Anschrift angegeben (vgl. Anlage AG 1, GA 58 f.). „KONTAKT: *Polizisten für Aufklärung e.V. C/O RA Künnemann, Auf dem Kamp 12, Tangstedt 22889*“ bzw. „Kontaktieren Sie uns – *C/O RA Künnemann, Auf dem Kamp 12, Tangstedt, 22889*“).

Entgegen der Auffassung des Antragstellers versteht der Leser die Äußerung zu 3, insbesondere deren ersten Satz, aus den oben ausgeführten Gründen nicht dahin, dass der Antragsteller für Karl Hiltz persönlich anwaltlich tätig (gewesen) wäre. Davon ausgehend ist dieser Satz rechtlich nicht zu beanstanden.

Der erste Satz dieser Äußerung ist ebenfalls zutreffend. Der Verein „*Polizisten für Aufklärung e.V.*“ (i. Gr.) gab auf seiner Internet- und seiner Facebook-Seite an, sein erster Vorsitzender Karl Hiltz sei unter der Anschrift „*Auf dem Kamp 12, 22889, Tangstedt*“ zu erreichen (vgl. Anlagen AG1 [GA 60] und AG2 [GA 61]: „*Gemeinschaftlich vertretungsbefugt - 1. Vorsitzender: Karl Hiltz, Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt [...]*“). Nach zutreffender Ansicht des Landgerichts ist insoweit nicht der Zeitpunkt der Mandatierung des Antragstellers maßgeblich. Der durch die Antragsgegnerin veröffentlichte Beitrag bezieht sich erkennbar auf den Zeitpunkt seiner Veröffentlichung.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 97 Abs. 1 ZPO.

III.

Die Entscheidung über die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 48 Abs. 2 GKG.

[REDACTED]



**Beglaubigt**

Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Obergerichts